



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

- ☐ persönlich abgegeben am _____
- ☐ durch _____ abgegeben am _____
- ☐ per _____ eingegangen am _____

Antrag auf Erteilung/ Verlängerung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG

Personalien	
Name	
Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort- und land	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Anschrift, Wohnort	
Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer)	

Minderjährige Kinder					
Name					
Vorname					

Ausweispapier/Identitätsnachweis	
Sind Sie im Besitz eines Dokumentes, das Ihre Identität nachweist? (z. B. Reisepass, Identitätskarte, sonstiger Nachweis mit Lichtbild)	
Genaue Bezeichnung des Dokumentes, ausstellender Staat	
Seriennummer	
Gültigkeitszeitraum des Dokumentes	

Lebensunterhaltsicherung	
Gehen Sie derzeit einer Beschäftigung nach?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Nennen Sie Ihren Arbeitgeber (Name der Firma, Anschrift, Ort)	
Ist Ihr Lebensunterhalt durch die Beschäftigung gesichert? (der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Leistungen nach SGB III, öffentliche Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind unschädlich)	☐ ja ☐ nein, es besteht ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen in Höhe von _____ €

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nur mit Zustimmung der Zuwanderungsbehörde und Aufnahme der Beschäftigungserlaubnis auf der Duldung erfolgen darf. Sofern keine Zustimmung erteilt wurde, darf die Beschäftigung nicht aufgenommen werden. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist an die Duldung gebunden. Sollte diese ablaufen, geändert werden oder erlöschen, ist die Aufnahme einer Beschäftigung unabhängig von einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erlaubt.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich werde darauf hingewiesen, dass falsche und unzutreffende Angaben gemäß §§ 95 ff. AufenthG strafbar sind. Zudem werde ich darauf hingewiesen, dass gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8. a) AufenthG das Ausweisungsinteresse u.a. schwer wiegt, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat.

Für die Ausstellung oder Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung können Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 6, 7 AufenthV genommen werden. Eine Kostenentscheidung mit Zahlungsaufforderung folgt mit der Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Abschiebung. Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Asylbewerberleistungen oder Leistungen nach SGB II oder XII bestreiten können, sind von den Gebühren befreit. Ein Nachweis hierüber (**aktueller Leistungsbescheid**) ist dem Antrag beizufügen.

Ort

Datum

Unterschrift